

den, wie es wenigstens bei der ersten Discussion bemerkt worden ist, so würde es nun nach dem Gesetzentwurf bei der neuen Grundsteuer im ganzen Lande der Fall sein, und es würde das wesentlich zur Vereinfachung der Steuerverwaltung beitragen, wenn überall jeder Sturbezirk durch die Ortssteuereinnahmen einliefern sollte. Ich gebe mich ebenfalls der Hoffnung hin, daß durch den jetzigen Vorschlag noch eine Vereinigung zu ermöglichen sein wird, daß mit dem hingestellten Vereinigungsvorschlage noch Einverständnis erfolgen werde. Ich muß aber noch einmal darauf aufmerksam machen, daß wohl nur dann, wenn es sich um einen wesentlichen Gegenstand, um ein Princip handelt, die Beistimmung von Niemand verlangt werden kann, wenn er sich mit diesem Princip nicht zu vereinigen vermag; allein wir haben uns mit den Grundsätzen der neuen Steuer einverstanden, während vier Landtagen darüber debattirt, sind den Verhandlungen gefolgt, haben unsere Erklärung gegeben, und nun der Zeitpunkt da ist, wo das Ganze geschlossen werden soll, wo es sich nur noch darum handelt, wie die Steuer erhoben werden soll, da würde es kaum zu verantworten sein, wenn an dieser Frage das Gesetz scheitern sollte.

Staatsminister v. Zeschau: Es ist in Zweifel gezogen worden, ob der Vorschlag, welcher der geehrten Kammer vorliegt, ein Vereinigungsvorschlag sei. Nun, die Regierung nennt ihn einen Vermittelungsvorschlag, der von ihr ausgegangen ist, um Differenzen auszugleichen, und sie setzt dabei allerdings voraus, daß, wenn die verehrte Kammer sich mit diesem Vorschlage nicht einverstanden erklärt, dann noch auf die Vorlage zurückzugehen und darüber abzustimmen sein würde. Wenn von dem geehrten Freiherrn v. Friesen geäußert worden ist, er bedaure es, daß die Regierung den Rittergutsbesitzern nicht eine kleine Gefälligkeit habe erzeigen wollen, so bemerke ich, daß, wenn es sich von einer Gesetvorlage handelt, die Regierung dasjenige in das Gesetz aufzunehmen hat, was ihr das Zweckmäßigste erscheint, daß es aber dann den geehrten Kammern immer frei steht, sich darüber zu erklären, wenn sie der Ansicht der Regierung entgegen sind. Ferner ist von dem geehrten Herrn Vicepräsidenten angegeben worden, er halte überhaupt die Einführung des neuen Grundsteuersystems für einen Mißgriff. Die Regierung kann hierbei ganz ruhig sein; denn dann ist der Mißgriff schon in der Verfassungsurkunde begangen, welche gleiche Besteuerung vorschreibt, und auch von der Ständeversammlung, da bekanntlich die Einführung der Grundbesteuerung von der Regierung auf ständischen Antrag eingeleitet worden ist.

v. Posern: Der Herr Referent hat gesagt, in der Oberlausitz hätten die Rittergüter ihre Steuern bisher schon an die Localsteuereinnahmer eingeliefert, das ist aber nicht gegründet, sondern verfassungsmäßig liefern die Dörfer an die Gutsherrn, und die Gutsherrn an die Landsteuer, jetzt Kreissteuereinnahme genannt, die Steuern ab.

v. Polenz: Sie waren auch so getrennt, daß die Mundgutsteuern und die Rauchsteuern in verschiedene Register kamen, daher auch das, was der Rittergutsbesitzer als solcher zahlte, allezeit besonders abgeliefert wurde. Uebrigens hoffe ich, daß, wie

Se. Excellenz schon erwähnt hat, wenn der Vermittelungsvorschlag nicht angenommen würde, dann auf die Vorlage der Staatsregierung zurückgegangen werde, weil offenbar, wenn man einmal unter unglücklichen Bestimmungen wählen soll, die Vorlage noch günstiger ist, als der letzte Vorschlag, also das vortheilhafteste Auskunftsmittel scheint. Denn was soll man von den Entschlüssen der Kammer halten, wenn sie erst erklärt, bedeutende Steuern entrichtende Güter müßten diese unvermengt mit der Gemeinde abliefern dürfen, und sich nunmehr damit begnügt, den 50. oder 60. Theil dieser größern Güter abgedondert und eine Ausnahme von allen den in diese Kategorie gehörenden machen zu sehn? Wenn einmal das Wort „oder“ nicht in den letzten Vorschlag kommen soll, so ist es besser, bei dem Gesetzentwurfe stehen zu bleiben.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich wollte nur bemerken, daß nach §. 82 der Landtagsordnung mein Amendement allerdings unterstützt worden ist, denn es ist von 19 Mitgliedern unterstützt worden, und die §. sagt: „Eine in Antrag gebrachte Modification soll jedoch nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe, nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragsteller, mindestens von einem Viertheil der anwesenden Mitglieder der Kammer unterstützt wird.“ Dagegen was die Ausnahme anlangt, ist allerdings die Hälfte erforderlich.

Präsident v. Gersdorf: Wollen Sie mir gütigst erlauben, Ihnen den dritten Satz der 82. §. einzuhalten, und dann noch zu bemerken, daß es nach der Kammerpraxis vier Landtage hindurch so gehalten wird. Wenn die Kammer etwas Anderes nicht bestimmt, werde ich davon nicht abweichen. Der dritte Satz lautet so: „Auch noch während der Berathung eines Artikels und der darüber vorgeschlagenen Modificationen und bis zum Schlusse derselben ist der Antrag einer weitem Modification unter Vorlegung einer bestimmten Redaction zulässig, wenn er nach der Entwicklung durch den Antragsteller von der Mehrheit der Kammer als zulässig erklärt wird.“ „Zulässig“ ist aber nicht Annahme, sondern die Kammer erklärt dadurch erst, daß der Artikel weiter in Frage kommen kann. Das ist, glaube ich, nicht anders zu erklären; indessen ist eine Provocation geschehen, und ich bitte daher diejenigen Herren, die ein ganz besonderes Augenmerk auf die Landtagsordnung zu richten pflegen, sich darüber zu erklären, ob meine Meinung die richtige ist.

Prinz Johann: Es kommt hier nur darauf an, ob der Antrag zu Anfang der Debatte gestellt worden ist. Die Stelle, die der Herr Präsident vorlas, gibt zu Zweifeln Veranlassung. Ich glaube, es passe diese Stelle bloß auf Sousamendements. Es ist aber bei dem ersten Landtage eine authentische Interpretation dahin erfolgt, daß sie sich auf alle Anträge beziehe, die im Laufe der Debatte entstehen und nicht sofort, nachdem der Referent gesprochen hat, eingebracht worden ist. Meinestheils scheint mir der Antrag allerdings als im Laufe der Debatte gestellt, wie der Herr Präsident sagte und wogegen kein Widerspruch entstanden ist.

v. Posern: Der Vorschlag des Herrn Grafen Hohenthal hat ungemein Viel für sich; es wäre Schade, wenn er nicht für